

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 19. Juni 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) hat die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung erlassen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Satz 2 der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in der Modulbeschreibung des Moduls Pathomechanismen der Anlage 1 der Studienordnung für die erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 15. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2023 vom 30. August 2023, S. 390) wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in der ersten Fachrichtung Gesundheit und Pflege im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in der ersten Fachrichtung Gesundheit und Pflege im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. März 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 19. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger